

2. Sitzung des Beirates Huchting am 16.09.2019

**TOP 6 Rechtliche Beratung - Pflicht zur Sitzungsteilnahme für
Referenten*innen**

Einstimmiger Beschluss:

Der Beirat Huchting beschließt, die rechtliche Beratung der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung im Sinne des § 7 Abs. 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) in Anspruch zu nehmen.

Die rechtliche Beratung bezieht sich auf die Pflicht zur Sitzungsteilnahme für Referenten*innen zwecks Anhörung, hier die Einladung der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung zur Teilnahme an der Sitzung des Fachausschusses Gesellschaft und Soziales des Beirates Huchting am 28.05.2019.

Der Beirat bittet um Rechtsauskunft, inwieweit mit der Ablehnung der Teilnahme an der Sitzung ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 ff. BeirOG vorliegt.

Begründung:

Im Koordinierungsausschuss des Beirates Huchting am 02.04.2019 (KOA04) wurde von den anwesenden acht Beiratsmitgliedern einstimmig beantragt, sich in der Sitzung des Fachausschusses Gesellschaft und Soziales am 28.05.2019 mit dem Thema Kindertagesstätten zu befassen und hierzu das Referat 31 (Ausbildung Fachkräfte und Anerkennung ausländischer Fachkräfte) zum Thema Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten einzuladen und anzuhören. Die Einladung erfolgte per Mail am 10.04.2019. Die Ladungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 BeirOG ist hier zweifellos eingehalten.

Der Bezug des Sachthemas zum Beiratsbereich im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 BeirOG wurde in der Einladung deutlich gemacht und in dem folgenden Schriftwechsel weiter konkretisiert.

Mit Nachricht vom 18.04.2019 wurde die Teilnahme einer Behördenvertreterin bzw. eines Behördenvertreters zum Thema Fachkräfte mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um ein „übergreifendes Thema“ handle und eine Vorstellung aus ressourcenschonenden Gründen nicht möglich sei.

Die verwendete Formulierung „übergreifendes Thema“ ergibt sich nicht aus § 7 BeirOG. Stattdessen wird vielmehr der Bezug dieses Sachthemas zu Huchting gefordert. In meiner Erwidern vom 06.05.2019 habe ich dargelegt, dass das Thema Fachkräftemangel in Huchting aktuell und akut ist. Diverse Einrichtungen im Stadtteil haben Probleme, Fachkräfte zu finden. Ein Hintergrund ist offenbar, dass Huchting zu den sozial herausfordernden Stadtteilen mit außergewöhnlich hohen Integrationsaufgaben im Sinne der Bremer Erklärung für Gute Arbeit in KiTas gehört. Außerdem spielt offensichtlich auch die Lage und Erreichbarkeit Huchtings eine

besondere Rolle im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, Fachkräfte für Huchting zu gewinnen. Aufgrund dieser hohen Anforderungen bzw. Herausforderungen und der außergewöhnlich stark ansteigenden Anzahl an Kindern im Stadtteil Huchting ist dieses Thema hier von besonderem, öffentlichem Interesse. Der Stadtteilbezug ist demnach eindeutig gegeben.

Insoweit geht auch der Verweis auf ressourcenschonende Gründe fehl. Zum einen geht der Beirat Huchting stets verantwortungsbewusst in Bezug auf die Einladung und Anhörung von Behördenvertreterinnen bzw. Behördenvertretern vor. Zum anderen liegt es nicht im Ermessen der senatorischen Behörde, welche Form der Information nach § 7 BeirOG gewählt wird. Diese Entscheidung obliegt dem Beirat. Schließlich handelt es sich laut Überschrift um die „Informationsrechte des Beirates“ und § 7 Abs. 1 Satz 5 verpflichtet die senatorische Behörde als zuständige Stelle, eine Vertretung zu entsenden. Der Beirat Huchting hat sich in diesem Fall bewusst für eine Anhörung in der Sitzung entschieden, um sich nicht nur zu informieren, sondern um auf die besonderen Umstände in Huchting aufmerksam zu machen und um in einen inhaltlichen Austausch mit der senatorischen Behörde zu kommen und daraus Verbesserungs- oder Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Die Übersendung von Links und Hinweisen, wie mit Nachricht vom 15.05.2019 geschehen, genügt dem Informationsbedürfnis des Beirates nicht.

Die Behauptung, es lägen zwingende öffentliche Gründe im Sinne des § 7 Abs. 2 BeirOG vor, die gegen die Entsendung einer Behördenvertretung sprechen, können nicht nachvollzogen werden. Es drohen weder Schäden noch Gefahren für die Allgemeinheit. Auch sonst sind keine zwingenden Gründe, die quasi eine andere Entscheidung gar nicht zulassen, erkennbar. Eine „kurze Personaldecke“ stellt jedenfalls keinen solchen zwingenden öffentlichen Belang dar.

Der Verweis auf Landesaufgaben greift hier ebenfalls nicht, da die übersendeten Links und die bezeichneten Themen sich auf die städtische Deputation (z.B. Vorlagen G169/19 oder G187/19) bzw. auf die Stadtgemeinde Bremen (Umsetzung der Bremer Erklärung für Gute Arbeit in KiTas, Senatsvorlage) beziehen. Das Thema Fachkräftemangel ist definitiv (auch) eine kommunale Angelegenheit. Planungen, Maßnahmen und deren Umsetzung gegen den Fachkräftemangel hinsichtlich Ausbildung, Ausbildungsverfahren, Qualifizierung, Fortbildung, Anerkennung anderer Abschlüsse, Möglichkeiten des Quereinstiegs, Gesundheitsschutz, Ausstattung, Anreize, kommunaler Tarifvertrag/Vergütung/Eingruppierung, Finanzierung etc. betreffen die Stadtgemeinde Bremen inkl. ihres Eigenbetriebs KiTa Bremen und ihre Kooperation mit anderen Trägern für Kinderbetreuung.

Der Beirat Huchting sieht sich in seinem Informationsrecht nach § 7 Abs. 1 BeirOG beschnitten und bittet um rechtliche Beratung.



(Ortsamtsleiter)

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Ortsamt Huchting

Senatorin für Kinder und Bildung

Über Senatskanzlei, zu Hd. [REDACTED]

Nur per E-Mail

Auskunft erteilt

[REDACTED]

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-24
Bremen, 19.11.2019

Rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Zitierrecht des Beirates nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Sehr geehrter [REDACTED]

ich danke sehr herzlich für Ihre Beratungsanfrage, die Sie im Namen des Beirates Huchting mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 über die Senatskanzlei an uns gerichtet haben.

Mit Beschluss vom 16. September 2019 bittet der Beirat Huchting um Prüfung, ob die Ablehnung der Senatorin für Bildung und Kinder (SKB), eine Vertreter*in für die Sitzung eines Fachausschusses des Beirates am 25. Mai 2019 zum Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ zu entsenden, einen Verstoß gegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Ortsbeirätegesetz - OBG) begründet.

1. Begründung des Beschlusses / Sachverhalt

Zur Begründung verweist der Beirat auf ein Einladungsschreiben vom 10. April 2019, mit dem der Ortsamtleiter – entsprechend eines Antrages des 8-köpfigen Koordinierungsausschusses des Beirates – gegenüber der SKB um Entsendung einer Vertreter*in für die Sitzung des Fachausschusses Gesellschaft / Soziales am 25. Mai 2019 zum Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ gebeten hatte. Der Fachkräftemangel bereite in Huchtinger Kindertagesstätten zunehmend Probleme. Es werde für alle Träger immer schwieriger, geeignetes, qualifiziertes Personal zu finden. In diesem Zusammenhang stelle der Beirat Huchting die Frage, welche Maßnahmen ergriffen wor-

den seien, dem Fachkräftemangel zu begegnen und wie die Wirkung dieser Maßnahmen zu bewerten sei. Mit Schreiben vom selben Tag ergänzte der Ortsamtsleiter, dass es insbesondere um die Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte (Referat 31) ginge.

Mit Schreiben vom 18. April 2019 teilte die SKB dem Ortsamtsleiter mit, dass der Fachkräftemangel – insbesondere die Ausbildung und die weiter zu ergreifenden Maßnahmen – ein übergreifendes Thema sei. Eine Vorstellung in einzelnen Beiräten sei aus ressourcenschonenden Gründen nicht möglich.

Mit Antwortschreiben vom 6. Mai 2019 vertrat der Ortsamtsleiter die Auffassung, dass das Thema Fachkräftemangel sehr wohl Bezug zum Beiratsbereich habe. Zum einen sei es Fakt, dass diverse Einrichtungen in Huchting Probleme hätten, geeignete Fachkräfte zu gewinnen. Das gelte neuerdings auch für Einrichtungen im Stadtteil, die in der Vergangenheit gut nachgefragt und angewählt worden seien. Zum anderen scheine es gerade für Huchting aufgrund der Rahmenbedingungen, der sozialen und pädagogischen Anforderungen sowie der Lage besondere Schwierigkeiten zu geben. Zudem seien Huchtinger Kindertagesstätten Bestandteil der praktischen Ausbildung von Fachkräften.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 entgegnete die SKB, zwingende öffentliche Gründe nach § 7 Absatz 2 OBG stünden der Entsendung einer Vertreter*in entgegen. Es stünden keine Ressourcen für Beiratsbesuche zur Verfügung, wenn in übergeordneten Gremien bereits Informationen erteilt worden seien oder es sich um Landesaufgaben handele. Dem Thema Fachkräftemangel sei vielschichtig begegnet worden. In diesem Zusammenhang verweist die SKB auf zwei Vorlagen vom 12. Februar und vom 8. März 2019 an die Deputation für Kinder und Bildung. Zudem sei eine Koordinierungsarbeitsgruppe „zur Erarbeitung einer fachpolitischen Position zum Thema Fachkräfteentwicklung bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“ eingerichtet worden. Zudem führt die SKB aus, ihr Schreiben stelle eine ausreichende schriftliche Auskunft dar.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 führte der Ortsamtsleiter aus, der Beirat bestehe auf der Teilnahme des Ressorts. Es stehe im Ermessen des Beirats zu entscheiden, ob er Anfragen an die zuständige senatorische Behörde richten oder eine Vertreter*in der zuständigen senatorischen Behörde anzufragen wolle. Die Behörde sei zur Teilnahme verpflichtet.

2. Rechtliche Würdigung

Bevor ich auf die vom Beirat aufgeworfene Frage eingehe, möchte ich vorab klarstellen, dass es mir nicht zusteht, dem vom Beirat geschilderten Sachverhalt einer abschließenden rechtlichen Bewertung zuzuführen. Nach § 7 Absatz 4 OBG kann der Beirat durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch die Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Aufgabe der Senatorin für Justiz und Verfassung nach § 7 Absatz 4 OBG ist es folglich, einen Beirat im Rahmen einer konkreten Frage über die Rechtslage in Bezug auf seine Aufgaben und Rechte *zu beraten*. Aufgabe der Gerichte ist, über Rechtsstreitigkeiten *zu entscheiden* (vgl. Art. 92 GG).

Die Nichtentsendung einer Vertreter*in durch die SKB für die Sitzung des Fachausschusses des Beirates am 25. Mai 2019 zum Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ könnte einen Verstoß gegen das OBG darstellen, wenn der Beirat einen Anspruch auf Anhörung gehabt hätte.

a) Anspruch auf Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 OBG

Dieser Anhörungsanspruch könnte sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 OBG ergeben.

Danach wird der Beirat auf Antrag mindestens eines Viertels seiner gesetzlichen Mitglieder zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich über das Ortsamt über die fachlich zuständige senatorische Behörde einzuladende Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen in einer Beiratssitzung anhören.

Dass diese Vorschrift nicht lediglich ein Recht auf Einladung beinhaltet, sondern zugleich mit einer Verpflichtung der eingeladenen Vertreter*in der zuständigen Stelle einhergehen kann, ergibt sich aus § 7 Absatz 1 Satz 5 OBG. Danach sind die zuständigen Stellen verpflichtet, in Absprache mit dem Beirat oder Ortsamt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung des Beirates zu entsenden.

§ 7 Absatz 1 Satz 6 OBG verlangt, dass die Einladung zur Anhörung mindestens 3 Wochen vor der Beiratssitzung der fachlich zuständigen senatorischen Behörde zu übersenden ist. Zugleich bestimmt Satz 7 derselben Vorschrift, dass in der Einladung die Sachthemen, zu denen die Anhörung erfolgen soll, hinreichend konkret zu benennen sind.

aa) Formelle Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen des in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 OBG geregelten Zitierrechts dürften unstreitig erfüllt sein.

Danach muss ein Antrag zunächst von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Beirates vorliegen, was bei der vorliegenden Antragstellung durch acht Beiratsmitglieder offensichtlich der Fall ist (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 OBG).

Auch dürfte der Begriff der „Beiratssitzung“ im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 OBG seinem Sinn und Zweck nach dahingehend zu verstehen sein, dass darunter auch die Sitzung eines Beiratsausschusses im Sinne von § 23 OBG zu subsumieren ist. Denn durch die Neufassung von § 7 Absatz 1 OBG sollten ausdrücklich die Rechte des Beirates gegenüber der Verwaltung gestärkt werden (vgl. Ortsgesetzbegründung, LDrs. 19/827 S, S. 10).

Zudem wahrt das Einladungsschreiben vom 10. April 2019 offensichtlich die Drei-Wochen-Frist (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 6 OBG). Auch dürfte an sich ein hinreichend konkretes Sachthema benannt worden sein (§ 7 Absatz 1 Satz 7 OBG). Ferner dürfte der Beirat spätestens mit Schreiben des Ortsamtsleiters vom 21. Mai 2019 hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass er die Entsendung einer Vertreter*in der SKB in der maßgeblichen Sitzung verlangt.

bb) Sachthema mit Bezug auf den Beiratsbereich

Problematisch ist allerdings, ob es sich bei dem im Einladungsschreiben vom 10. April 2019 benannten Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ um ein „Sachthema mit Bezug auf den Beiratsbereich“ im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 OBG handelt. Die SKB spricht von einem „übergeordneten Thema“.

(1) Thema der Stadtgemeinde Bremen

Zunächst dürfte der Anwendungsbereich des Zitierrechts (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 OBG) nur mit Blick auf Themenbereiche, die die *Stadtgemeinde Bremen* betreffen, eröffnet sein.

Demnach dürfte bezogen auf den vorliegenden Fall nur ein Anspruch auf Anhörung einer Vertreter*in der SKB als Kommunalbehörde, nicht aber als Landesbehörde in Betracht kommen. Das OBG kann als Ortsgesetz keine Pflichten des Landes begründen (vgl. auch § 5 Abs. 3 OBG).

Demnach ist zu fragen, ob es sich bei dem Thema „Fachkräftemangel in Kindertagesstätten“ überhaupt um ein kommunalpolitisches Thema handelt.

Problematisch ist vorliegend, dass aus dem Einladungsschreiben des Beirates vom 10. April 2019 nicht hinreichend deutlich hervorgeht, ob eine Vertreter*in der SKB nur zu *kommunal- oder auch zu landespolitischen Maßnahmen* gegen den Fachkräftemangel angehört werden soll.

Die ergänzende Ausführung, es solle insbesondere die „Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte“ beleuchtet werden, deutet eher auf einen Schwerpunkt mit Blick auf Maßnahmen des *Landes Bremen* hin. So handelt es sich bei der maßgeblichen Ausbildungsverordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen um eine landesrechtliche Bestimmung. Die SKB wäre demnach als Landesbehörde gefragt.

Auch der Umstand, dass eine Koordinierungsarbeitsgruppe „zur Erarbeitung einer fachpolitischen Position zum Thema Fachkräfteentwicklung bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe *im Land Bremen*“ eingerichtet wurde, spricht dafür, dass von Seiten des Senats in diesem Themenbereich vor allem Handlungsbedarf auf Landesebene gesehen wird.

Allerdings ist auch klar, dass zugleich die Stadtgemeinde Bremen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel ergriffen hat, zu denen der Beirat eine Vertreter*in von SKB anhören wollte. So hat die SKB mit Schreiben vom 15. Mai 2019 den Beirat auch selbst auf zwei Vorlagen hingewiesen, die in einem Fall sogar ausschließlich an die *städtische* Deputation für Kinder und Bildung gerichtet war. Dies betrifft die Vorlage vom 18. März 2019 zur „Bremer Erklärung für Gute Arbeit in Kitas“, die vor allem mit Blick auf den Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen KiTa Bremen als öffentlicher Träger ins Werk gesetzt werden soll.

Demnach weist das Thema „Fachkräftemangel in Kindertagesstätten“ zumindest auch kommunalpolitische Bezüge auf, so dass in dieser Hinsicht der Anwendungsbereich des § 7 Absatz 1 OBG eröffnet sein dürfte.

(2) Besonderer Ortsteilbezug

Allerdings bedarf es zudem eines besonderen Ortsteilbezuges, um ein Informationsrecht des Beirates nach § 7 Absatz 1 Satz 1 OBG annehmen zu können. Wörtlich verlangt die Vorschrift ein „Sachthemas mit Bezug auf den Beiratsbereich“.

In der Ortsgesetzbegründung (LDrs. 19/827 S, S. 10) heißt es dazu, dass sich das Auskunftsverlangen der Beiräte nicht auf jedes beliebige Thema beziehen kann, sondern nur auf solche abzielen darf, die auch *zum Aufgabenkreis der Beiräte gehören* (Hervorhebung d. d. Verf.).

Vieles spricht dafür, den Aufgabenkreis der Beiräte nur dann für einschlägig zu erachten, wenn das konkrete Anhörungsthema ein *Mitbestimmungsrecht* des Beirates, sei es ein Beteiligungsrecht nach § 9 OBG oder ein Entscheidungs- oder Zustimmungsrecht nach § 10 OBG, berührt. Ein zwingendes Zitierrecht des Beirates gegenüber der Verwaltung macht nur Sinn, wenn der Beirat zu dem konkreten Thema auch ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht geltend machen kann.

In Betracht kommt hier § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 OBG. Danach kommt dem Beirat ein Beteiligungsrecht in „Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung“ zu. Der Ortsgesetzgeber hat diesen Tatbestand nicht näher definiert. In der Gesetzesbegründung hat er die Einfügung der Vorschrift schlicht mit der besonderen Bedeutung dieser Angelegenheiten begründet (LDrs. 17/366 S, S. 18): Gerade diese öffentlichen Aufgaben seien für die Entwicklung im Stadtteil von großem Interesse.

Eine „Angelegenheit der Kindertagesstättenentwicklung“ im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 OBG dürfte etwa unter der dem (sonstigen) Tagesordnungspunkt der Fachausschusssitzung vom 25. Mai 2019 „Kindertagesstättenplanung bzw. Kindertagesstättenausbauplanung in Huchting“ angesprochen sein. Die Frage, ob und inwieweit das Angebot an Kindertagesstätten im Stadtteil auszuweiten ist, berührt offensichtlich eine Angelegenheit mit hinreichend konkretem Ortsteilbezug.

Mit Blick auf das in Streit stehende Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ dürfte es dem Beirat indes nicht hinreichend gelungen sein, eine Angelegenheit der Kindertagesstättenentwicklung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 OBG zu adressieren.

Zwar scheint sich der Mangel an ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern gerade auch in Huchting besonders massiv auszuwirken. In diesem Sinne verweist der Beirat auf den Umstand, dass es für alle Träger im Stadtteil immer schwieriger werde, geeignetes, qualifiziertes Personal zu finden.

Allein der Umstand, dass sich ein bestimmter gesellschaftlicher Missstand – wie hier der Mangel an hinreichend ausgebildeten Fachkräften für Kindertagesstätte – faktisch negativ auch auf den Betrieb von Kindertagesstätten im Beiratsgebiet auswirkt, dürfte diesen Problemfall allerdings noch nicht zu einer Angelegenheit der Kindertagesstättenentwicklung im Ortsteil machen.

Vielmehr dürfte es für die Bestimmung des Tatbestandes des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 OBG maßgeblich auf die im Raum stehenden politischen *Gegenmaßnahmen* ankommen. Entscheidend dürfte es sein, ob und inwieweit kommunalpolitische Handlungsoptionen adressiert werden, die geeignet sind, konkret die Entwicklung der im Beiratsgebiet bestehenden Kindertagesstätten zu beeinflussen.

Aus den Schreiben des Beirates an die SKB zum „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ geht indes nicht eindeutig hervor, um welche (mögliche) Maßnahmen mit konkretem Beiratsbezug es gehen soll. Vielmehr bleibt das Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ in dieser Hinsicht abstrakt, weil nur generell von „Maßnahmen“ und deren Wirkung die Rede ist.

Auch auf den Einwand der SKB, es handele sich beim „Fachkräftemangel“ um ein übergreifendes Thema, hat der Beirat nicht weiter reagiert, sondern wiederholt allein auf die konkreten Auswirkungen des Fachkräftemangels für die im Stadtteil gelegenen Kindertagesstätte verwiesen.

b) Schriftliche Stellungnahme?

Ergänzend möchte ich darauf hinzuweisen, dass Auskunftersuchen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 OBG von den fachlich zuständigen senatorischen Behörden (auch) schriftlich beantwortet werden können.

So hat die SKB mit Schreiben vom 15. Mai 2019 geltend gemacht, sie habe dem Beirat eine ausreichende schriftliche Auskunft erteilt.

Dies wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis das Recht auf schriftliche Stellungnahme (Nummer 1) und das Recht auf mündliche Anhörung (nach Nummer 2) steht.

In dieser Hinsicht erlaube ich mir einen Hinweis auf die Gesetzesbegründung. Dort (LDrs. 19/827 S, S. 10) heißt es wörtlich:

„Ist eine schriftliche Beantwortung nicht ausreichend und wird dies nachvollziehbar begründet, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der fachlich zuständigen senatorischen Behörde beziehungsweise eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Dienststelle zur Anhörung in eine Beiratssitzung eingeladen werden.“

Dies deutet darauf hin, dass ein Zitierrecht nach Nummer 2 nur greift, wenn eine schriftliche Stellungnahme nach Nummer 1 dem legitimen Informationsinteresse des Beirates nicht hinreichend Rechnung trägt.

In Zweifelsfällen dürfte der Beirat die Begründungslast tragen, also darlegungspflichtig sein, warum eine vorliegende schriftliche Stellungnahme unzureichend sein sollte.

Mit Blick auf den vorliegenden Fall hätte es demnach dem Beirat obliegen, den Einwand der SKB, sie habe seinem Auskunftsverlangen durch ihre schriftlichen Ausführungen und Vorlage verschiedener Unterlagen hinreichend Rechnung getragen, inhaltlich entgegenzutreten und den fortbestehenden Auskunftsbedarf konkret zu bezeichnen.

c) Ressourcenvorbehalt

Schließlich erlaube ich mir den – ebenfalls ergänzenden – Hinweis, dass fehlende personelle Ressourcen der eingeladenen senatorischen Behörde an sich keinen Ausschlussgrund im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1 OBG begründen dürften.

In der Ortsgesetzesbegründung (LDrs. 17 / 366 S, S. 17) heißt es, dass sich diese Regelung an Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung anlehne. Auch das dort in Satz 6 geregelte Zitierrecht von Ausschüssen der Bürgerschaft gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats oder seines Vertreters im Amt unterliegt in dieser Hinsicht keiner Begrenzung.

3. Ergebnis

Die Ablehnung der Senatorin für Bildung und Kinder, eine Vertreter*in für die Sitzung eines Fachausschusses des Beirates Huchting am 25. Mai 2019 zum Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ zu entsenden, dürfte keinen Verstoß gegen das OBG darstellen. Die Voraussetzungen des Zitierrechts nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 OBG dürften nicht vorliegen.

Es dürfte an einer hinreichend konkreten Benennung eines „Sachthemas mit Bezug auf den Beiratsbereich“ im Sinne dieser Vorschrift fehlen.

Ein solches Thema dürfte generell vorliegen, soweit dieses ein *Mitbestimmungsrecht* des Beirates nach §§ 9 oder 10 OBG berührt.

Dem Beirat dürfte es vorliegend nicht hinreichend gelungen sein, einen solchen Ortsteilbezug herauszuarbeiten. Das in Streit stehende Thema „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ dürfte nicht ohne Weiteres als eine Angelegenheit der Kindertagesstättenentwicklung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 OBG anzusehen sein. Dieser Tatbestand dürfte nur einschlägig sein, wenn bestimmte kommunalpolitische Maßnahmen im Raum stehen, die geeignet sind, sich konkret auf die Entwicklung der im Beiratsgebiet bestehenden Kindertagesstätten auszuwirken sollen.

Die Schreiben des Beirates an die SKB zum „Fachkräftemangel in Huchtinger Kindertagesstätten“ dürften in dieser Hinsicht zu abstrakt geblieben sein, da dort lediglich generell von „Maßnahmen“ der SKB und deren Wirkung die Rede ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

